

### Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674) Fundstelle: Brem.GBI. 2014, 739 Gliederungsnummer: 203-c-8

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

**§** 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

### **Anlage 1**

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem <u>Vermessungs- und Katastergesetz</u> sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der <u>Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch</u>

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen
- 11 Allgemeine Regelungen
- 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
- 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2. Geobasisdaten
- 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
- 21 Präsentationsausgaben
- 22 Digitale Geobasisdaten

- 3. Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
- 4. Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 41 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 42 Auskünfte und Auszüge

### Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV <u>Allgemeine Kostenverordnung</u>

BauGB Baugesetzbuch

BauKostV Kostenverordnung Bau

BremBauVorlB Bremische Bauvorlagenverordnung

BremöbVIG Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten

<u>Vermessungsingenieure</u>

PlanZV Planzeichenverordnung

Tarif-	Gebührentatbestand	Gebühr
ziffer		
1	Allgemeine Regelungen und	
	Amtliches Vermessungswesen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach	
	Zeitaufwand	
	Bei Gebührenberechnung nach	
	dem Zeitaufwand gelten unter	
	Berücksichtigung der Regelung in §	
	5 Absatz 1 des Bremischen	
	Gebühren- und Beitragsgesetzes	
	als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-	
	Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und	
	Projektverantwortliche (Qualifikation	
	Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor	
	oder vergleichbare Qualifikation)	82 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter	
	(Vermessungstechniker,	
	Geomatiker oder vergleichbare	57 EUR

Qualifikation) und
Vermessungsgehilfen
Anmerkung 11
Kosten für
Außendienstentschädigungen und
für den Einsatz von
Dienstfahrzeugen und
Vermessungsgeräten sind in den
Gebühren enthalten.

- 11.2 Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe
- 11.3 Rücknahme eines Antrages
  Bei Rücknahme eines Antrages auf
  Durchführung einer Amtshandlung,
  nachdem mit der Bearbeitung im
  Innen- oder Außendienst begonnen
  wurde
  - Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens

- zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte
   Präsentationsausgaben und Unterlagen
- 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Anmerkung 12a
Liegenschaftsvermessungen
(Zerlegung, Grenzfeststellung,
Gebäudeeinmessung) bestehen
regelmäßig aus folgenden
Arbeitsschritten:

- aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen
  Vermessungswesens
  (Vermessungsunterlagen)
  durch die Katasterbehörde
  (12.6)
- bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung
- cc) Übernahme der
  Vermessungsergebnisse in die
  Nachweise des amtlichen
  Vermessungswesens durch die
  Katasterbehörde (12.7)

Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 -Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichenVermessungswesens nach

### 12.6.2 durch die Katasterbehörde

### **bb)** Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps. Anmerkung 12c Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

### 12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr
- zuzüglich einer
   Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen

Gebührensatzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors nach 12.1.3 ergibt

#### 12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1

(flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m<sup>2</sup>)

bis 120 300 EUR 121 bis 700 650 EUR 701 bis 2.000 850 EUR 1 700 EUR 2 001 bis 5 000 2 500 EUR 5 001 und größer

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks

#### Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor) 12.1.3

anzusetzen.

Bodenrichtwert (EUR / m<sup>2</sup>) Wertfaktor bis 10 0,4 11 bis 50 0.6 51 bis 100 0,9 101 bis 500 1,0 501 bis 5 000 1,4 5 001 und mehr 2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

### 12.2 Grenzfeststellung

- 12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)
  - Grundgebühr

350 EUR

 zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2

## 12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

1. bis 4. Grenzpunkt je

12.3	ab 5. Grenzpunkt je Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	60 EUR
	- Grundgebühr	200 EUR
	<ul> <li>zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von</li> </ul>	20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen	20 V.11.
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	30 EUR
	<ul> <li>bei nachträglichen</li> <li>Abmarkungen zuzüglich einer</li> <li>Grundgebühr von</li> </ul>	
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen	200 EUR
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
	- Grundgebühr je Grundstück	120 EUR
	<ul> <li>zuzüglich der Gebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt</li> </ul>	
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 Baukosten bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR

500 001 bis 1 000 000 EUR 1 380 EUR 1 000 001 bis 5 000 000 EUR 3 320 EUR 5 000 001 bis 10 000 000 EUR 6 300 EUR über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR 1 000 EUR

 zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes

Anmerkung 12.5a Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt. ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind. Anmerkung 12.5b Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird. Anmerkung 12.5c Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der

Baukosten der eingemessenen
Gebäude anzuhalten.
Anmerkung 12.5d
Sind auf einem Grundstück mehrere
Grundrissveränderungen oder
Gebäude einzumessen, deren
gesamte Baukosten 50 000 EUR
nicht übersteigen, dann ist die
Summe der Baukosten bei der
Bemessung der
Gebäudeeinmessungsgebühr
anzuhalten.
Anmerkung 12.5e
Für die Gebührenrechnung sind in

Anmerkung 12.5e
Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß § 7

Absatz 3 BremBauVorlV und

Planunterlagen für Vorhaben- und

Erschließungspläne gemäß § 12

BauGB in Verbindung mit § 1

PlanZV

Grundgebühr

350 EUR

zuzüglich der
 Vermessungsgebühr nach
 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3 Baukosten bis 200 000 EUR

200 001 bis 1 000 000 EUR 810 EUR 1 000 001 bis 3 000 000 EUR 1 830 EUR 3 000 001 bis 7 000 000 EUR 2 700 EUR 7 000 001 bis 10 000 000 EUR über 10 000 000 EUR 3 150 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR 500 EUR

 zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes

Anmerkung 12.5f Die Gebühr für den Lageplan beinhaltet bis zu drei Ausfertigungen

- 12.6 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen
- 12.6.1 Vermessungsunterlagen für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1
  - Grundgebühr

120 EUR

10 v. H.

 zuzüglich eines Bruchteils von der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren

Anmerkung 12.6a
Bei der zeitgleichen Vermessung
auf aneinandergrenzenden
Grundstücken, z.B. zur Zerlegung
eines Flurstücks, der Feststellung
einer gemeinsamen Grenze, oder
Einmessung eines Baukörpers, der
sich über mehr als ein Grundstück
erstreckt, ist nur eine Grundgebühr
anzusetzen.

Anmerkung 12.6b Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.

12.6.2 Bereitstellung von
Vermessungsunterlagen durch die
Katasterbehörde für je maximal 5
aneinandergrenzende Grundstücke
für Beratungszwecke und
Vermessungen nach 12.3 und
12.5.3

120 EUR

- Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster
- 12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1
  - Grundgebühr

200 EUR

 zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2

Anmerkung 12.7a Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von

35 v. H.

a)

Zerlegung (12.1) mit Abmarkung (12.4)

b) Grenzfeststellung (12.2) mit Abmarkung (12.4)

20 v. H.

c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1)

30 v. H.

Anmerkung 12.7b Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen. Anmerkung 12.7c Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der

Übernahmegebühr die
Grundgebühr.
Anmerkung 12.7d
Die Gebühren nach 12.7.1 und
12.7.2 beinhalten eine
Standardpräsentation der
Liegenschaftskarte sowie die für die
Mitteilung der Veränderungen im
Liegenschaftskataster
erforderlichen Auszüge aus den
Katasternachweisen.

- 12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel
  - Zeitgebühren nach 11.1
- 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 13.1 Kopien von Vermessungsrissen
  - je Riss

15 EUR

- mindestens jedoch je Antrag

50 EUR

- 13.2 Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen
  - je Seite

0,75 EUR

mindestens jedoch je Antrag

50 EUR

Anmerkung 13.2
Zuzüglich Gebühren für
Beglaubigungen gemäß <u>AllKostV</u>
und Auslagen nach 11.2

13.3	Auszüge aus den Nachweisen des
	Raumbezugs und Punktübersichten
	- je Seite/Blattausschnitt 15 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag
13.4	50 EUR Zugang zum Geobasisdatendienst
10.4	der Katasterbehörde für Öffentlich
	bestellte Vermessungsingenieure
	zur Nutzung für Beratungszwecke
	- je registriertem Nutzer und
	Jahr 200 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen
	der Vermessungs- und
	Katasterbehörde
14.1	Mündliche Auskünfte gebührenfrei
14.2	Schriftliche Auskünfte
	gebührenfrei <b>a)</b> für den Betroffenenen, der
	damit Auskunft über die zu
	seiner Person gespeicherten
	Daten erhält
	<b>b)</b> für sonstige Antragsteller
	- Zeitgebühren gemäß 11.1
14.3	Bescheinigungen (z.B.
	Grenzeinhaltungsbescheinigung,
	Entfernungsbescheinigung,
	Identitätsbescheinigung),

je Bescheinigung

Unschädlichkeitszeugnis

14.4

50 EUR

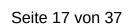
Seite 16 von 37

- 14.4.1 Erteilung eines
  Unschädlichkeitszeugnisses oder
  Ablehnung der Erteilung
  - bis zu zehn Beteiligte

200 EUR

14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte

- 14.4.3 Durchführung einer Anhörung
  - Zeitgebühren nach 11.1,
  - Auslagen nach 11.2
- 2 Geobasisdaten
- 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und zum Recht der Nutzung von Geobasisdaten



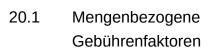
Anmerkung 20a Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben. Anmerkung 20b Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- Anzahl von
   Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- **b)** Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- betreffenden Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c
Werden offline abgegebene
Geobasisdaten turnusmäßig
aktualisiert, werden
Aktualisierungsgebühren nach 20.3
erhoben.
Anmerkung 20d
Für die Bereitstellung von
Geobasisdaten über Dienste sind
20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.
Anmerkung 20e
Zusätzlich zur

Bereitstellungsgebühr werden
Nutzungsgebühren nach 20.6 für
das Recht zur Nutzung erhoben.
Anmerkung 20f
Die Mindestgebühr für die Abgabe
oder das Recht zur Nutzung von
Geobasisdaten richtet sich nach
20.4.2a).
Anmerkung 20g
Bei der offline-Abgabe von

Bei der offline-Abgabe von
Geobasisdaten sind die Aufwände
für Standarddatenträger und der
Zeitaufwand für die zur Abgabe
notwendige Aufbereitung der
vorhandenen Geobasisdatensätze
grundsätzlich in der
Bereitstellungsgebühr enthalten.
Für speziell auf den Datennutzer
zugeschnittene inhaltliche oder
räumliche Datenaufbereitungen
oder die Transformation in spezielle
Datenformate gelten die
Zeitgebühren nach 11.1 und die
Mindestgebühr nach 20.4.2b).



20.1.1 Informationsmenge (Objekte)

Faktor

- bis 1 000 Objekte

1,000

0,500

### 1 001 bis 10 000 Objekte

- 10 001 bis 100 000 Objekte

0,250

- 100 001 und mehr Objekte

0,125

Anmerkung 20.1
Sofern Geobasisdaten
objektbezogen abgerechnet
werden, richtet sich die Höhe der
Gebühr nach der Objektanzahl. Die
Berechnung erfolgt je Datensatz
bzw. Produkt.

- 20.1.2 Mehrausfertigungen von
  Präsentationsausgaben, die in
  einem Arbeitsgang mit der
  Erstausfertigung erstellt werden
  - Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstausfertigung in Höhe von

20 v.H. Faktor

20.2 Abgesenkte Vektordaten
Datenformatabhängiger
Gebührenfaktor bei der Abgabe von
standardmäßig im Vektorformat
geführten Geobasisdaten wie z.B.
ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKISDGM im Rasterformat (abgesenkte

Vektordaten) 0,250

Anmerkung 20.2

Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3 Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)

- a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)
  - Gebühr als Bruchteil der 35 v.H. für die erstmalige
     Bereitstellung erhobenen
     Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von
- **b)** Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)
  - Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von

18 v.H.

### 20.4 Mindestgebühr

- a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je 50 EUR Antrag bzw. bei Nutzung von Diensten jährlich mindestens
- b) Nutzerorientierte
  Datenaufbereitung oder
  Konvertierung in spezielle
  Datenformate nach
  Zeitgebühren nach 11.1, je
  Antrag mindestens

100 EUR

20.5 Bereitstellung von Datensätzen über Dienste

# 20.5.1 Bereitstellungsgebühr für Downloaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)

 Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe 100 v.H. von

## 20.5.2 Bereitstellungsgebühr für Darstellungsdienste (Online-Bereitstellung von Rasterdaten)

- a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)
  - jährliche Gebühr als
     Bruchteil der jeweiligen
     Bereitstellungsgebühr in
     Höhe von

3 v.H.

- b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)
  - jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen <sup>3</sup> v.H. Bereitstellungsgebühr in Höhe von

### 20.6 Gebühr für das Recht zur Nutzung von Daten

20.6.1 Interne Nutzung
Anmerkung 20.6a
Interne Nutzung ist die Verwendung
der Geobasisdaten für den privaten
und sonstigen eigenen Gebrauch
des Lizenznehmers einschließlich
der Nutzung in einem internen
Informationssystem. Die

Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung. Recht zur internen Nutzung durch

20.6.2 Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze)

Faktor

- bis einschließlich 2

1,5

- mehr als 2

2,5

Anmerkung 20.6b
Die Gebühr für das Recht zur internen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar) Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt als

Bruchteil der jeweiligen

Bereitstellungsgebühr

60 v.H.

Anmerkung 20.6c

Externe Nutzung ist jede

Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren

für das Recht der Nutzung erhoben.

### 21 Präsentationsausgaben

- 21.0 Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgeben)
  - bis Format DIN A3

	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR
21.1	Anmerkung 21.0 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2 Topographische Karten Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)	
	- bis Format DIN A3	25 EUR
	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR
21.2 21.3 21.3.1	3	
	- bis DIN A3	25 EUR
21.3.2	Individuelles Orthophoto	
	- objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier	50 EUR
22	Digitale Geobasisdaten	
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters (ALKIS- Standard-Datensätze)	
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	1,80 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag	
	je Objekt	0,90 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je	0.00 EUD
22.0.5	Objekt Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR 0,90 EUR
22.0.5	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	•
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	-1,10 LOIN
	- ohne Eigentümerangaben -	3,60 EUR

22.1.1 22.1.1 22.1.2	Am 5) Bas Nat Dig (AT 1:! Bas	itale Topographische Karten tliche Basiskarte 1 : 5 000 (ABK sisbetrag je angefangene 1 km² urfläche itale Topographische Karten KIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 50 000 / 1 : 100 000 sisbetrag je angefangene 1 km² urfläche	7,50 EUR
	a)	ATKIS-DTK25	1,00 EUR
	b)	ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c)	ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Obj die	Abgabe einzelner ektartenbereiche der DTK sind Basisbeträge jeweils mit endem Faktor zu multiplizieren:	
	_	indriss/Schrift	0,60
	Veg	getation	0,15
	Gev	vässer	0,10
		nenlinien	0,15
22.2	_	itale Landschaftsmodelle	
22.2.1		itales Landschaftsmodell (ATKIS	
		sis-DLM) -Datenbestand aller	
	-	ektartenbereiche sisbetrag je angefangene 1 km²	
		urfläche	7,50 EUR
22.2.2		fallen	,
22.2.3	Dig	itales Landschaftsmodell	
	(AT	KIS-DLM50) - Datenbestand	
	alle	r Objektartenbereiche	2 EUR
		sisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup> urfläche	
	Anr	merkung 22.2	
	Bei	Abgabe einzelner	Faktor

Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:

	a)	Siedlung	0,35
	b)	Verkehr	
			0,35
	c)	Vegetation	0,15
	۹/	Cowäccor	
	d)	Gewässer	0,10
	e)	Gebiete	0,05
	f)	Relief	0.15
22.3	Diai	tale Geländemodelle	0,15
	Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup>		
		urfläche	
	ATK	(IS-DGM1	80 EUR
	ATK	(IS-DGM5	20 EUR
22.4		tale Orthophotos und Luftbilder	
22.4.1		nophotos (ATKIS-DOP20)	
		isbetrag je angefangene 1 km²	0.5110
22.4.2		urfläche nophotos (Dop10)	9 EUR
22.4.2		isbetrag, je angefangene 1 km <sup>2</sup>	
		urfläche	40 EUR
22.4.3		entierte Luftbilder	10 2011
	CIR	oder RGB, TIF-Format, 10 cm	
	Bod	lenauflösung	
	-	je angefangene 1 km² Naturfläche	40 EUR
22.5	3D-	Gebäudemodelle	

### 22.5.1 **a)** LoD1 (Level of Detail 1)

Basisbetrag je Objekt

0,27 EUR

0,65 EUR

0,12 EUR

22.5.2

**b)** LoD2 (Level of Detail 2)

Basisbetrag je Objekt
Anmerkung 22.5
Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt,
multipliziert mit der Anzahl der
Objekte und dem Faktor nach

20.1.1

22.6 Hauskoordinaten, Hausumringe

22.6.1 Hauskoordinaten

Basisbetrag je Objekt 0,15 EUF

22.6.2 Hausumringe

Basisbetrag je Objekt

Anmerkung 22.6

Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.

3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche

Vermessungswesen

31 Bestellung zur Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurin oder zum

Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieur gemäß §§ 3

bis <u>6 des Bremischen Gesetzes</u>

über die Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurinnen und

-ingenieure (BremÖbVIG)

500 EUR

32 Bestellung einer Stellvertretung für

die nach dem BremÖbVIG

beliehene Person 100 EUR

33 Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft der Beliehenen 230 EUR 34 Ausfertigung einer Bescheinigung für die nach dem BremÖbVIG beliehene Person oder den Inhaber einer Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen 50 EUR 35 Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG 250 EUR 36 Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich <u>bestellten</u> Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten <u>Vermessungsingenieure</u> 4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch 41 **Ermittlung von** Grundstückswerten Anmerkung 41a Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind gemäß 11.2 zu erheben. Anmerkung 41b Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend. Anmerkung 41c

Sind Grundstücke mit sonstigen

Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d
Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e
In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

- 41.1 Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken
  - bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR
    - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von

4,5 v. T.

zuzüglich

900 EUR

b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR

1,1 v. T

-

Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von

- zuzüglich

2 600 EUR

- c) bei einem Verkehrswert von mehr als 1 000 000 EUR
  - Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von

0,8 v. T

zuzüglich

2 900 EUR

- 41.2 Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken
  - Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v. H.

Anmerkung 41.2
Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.

41.3 Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)

200 v.H.

\_

### Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von

- 41.4 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern
  - Gebühr als Bruchteil der 150 v.H. bis Gebühr nach 41.1 in Höhe von 300 v.H.
- 41.5 Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:
  - a) bei Wiederholungsgutachten,
  - b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,
  - wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder
  - d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).

bis zu 75 v.H.

41.6 Sonstige Gutachten

a)

Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

- b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten
- c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen
  - Zeitgebühren nach 11.1
- 41.7 Mehrausfertigung von Gutachten
  - a) bis 15 Seiten

**25 EUR** 

**b)** mehr als 15 Seiten

35 EUR

- 42 Auskünfte und Auszüge
- 42.1 Grundstücksmarktbericht 60 EUR
- 42.2 Drucke von Berichten und Analysen
  - je Kapitel

20 EUR

42.3 Bodenrichtwertkarten

mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1: 20 000, Bremerhaven: 1

Blatt, 1:13 000

- je Blatt

70 EUR

42.4 Auszüge aus den

Bodenrichtwertkarten bis Format

DIN A3

- 42.5 entfallen
- 42.6 Auskunft aus der Kaufpreissammlung

### 42.6.1 Einzelauskunft

a) bis zu 15 Vergleichspreise

170 EUR

**b)** für jeden weiteren Vergleichspreis

5 EUR

### 42.6.2 Auskünfte für Großabnehmer

- ab der 11. Auskunft pro Jahr

140 EUR

- 42.6.3 Auskunft aus der
  Kaufpreissammlung für
  Geschäftsgrundstücke in
  Zentrumslage (Abgrenzung
  entsprechend Innenstadtausschnitt
  der Bodenrichtwertkarte)
  - Gebühr als Bruchteil der
     Gebühr nach 42.5 in Höhe von

300 v.H.

- 42.7 Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist
  - a) in einfachen Fällen

150 EUR

b) in schwierigen Fällen

200 EUR bis 500 EUR

42.8 Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung - Zeitgebühren nach 11.1

### **Anlage 2**

(zu <u>§ 2</u>)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen Inhaltsverzeichnis

1003 Digitale Geodaten				
•	1004 Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen			
	ung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke			
Tarifziffer	Gebührentatbestand Gebühr			
1001	Allgemeine Regelungen			
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand			
	- nach 11.1 der <u>Anlage 1</u> zu § 1			
1001.2	Auslagen			
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1			
	Anmerkung 1001a			
	Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand			
	bemessen, sind Wegezeiten mit zu			
	berücksichtigen.			
	Anmerkung 1001b			
	Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem			
	Liegenschaftskataster oder den Nachweisen			
	des Raumbezugs, Geobasisdaten oder			
	sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür			
	zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden			
	Tatbeständen anzusetzen.			
1001.3	Rücknahme eines Antrages			
	- nach 11.3 der <u>Anlage 1</u> zu <u>§ 1</u>			
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und			
	Nutzung von Geodaten			

1001 Allgemeine Regelungen1002 Präsentationsausgaben

	Lat Little and Consumer for all		
	Bereitstellung und Nutzung von Geodaten si	nd	
	die Grundsätze unter 20 der <u>Anlage 1</u> zu <u>§ 1</u>	<u>.</u>	
	sinngemäß anzuhalten.		
	Anmerkung 1001d		
	Bei der Nutzung von Geodäten über		
	Darstellungs- und Download-Dienste ist bei		
	der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage	<u>. 1</u>	
	zu § 1 entsprechend anzuhalten.		
1002	Präsentationsausgaben		
1002.1	Thematische Karten		
	- je Blatt	50 EUR	
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten		
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 (16 Blätter)		
		,	
	- je Blatt		
		6 EUR	
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000	50 EUR	
1002.2.3	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000	5 EUR	
1002.2.4	Straßenverzeichnis mit Suchregister 100 EUR		
1003	Digitale Geodäten		
1003.1	entfallen		
1003.2	Stadtpläne und Übersichtskarten		
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000		
	2		
	a) je angefangene 1 km² Naturfläche	5 EUR	
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen		
	(318 km <sup>2</sup> )		
	(OIO KIII )	1 590 EUR	
1003.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 20 000	1000 2011	
	a) :	_	
	<b>a)</b> je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche	3 EUR	
		054 5110	
	b)	954 EUR	
	•		

Anmerkung 1001c

Zur Ermittlung der Gebühren für die

## Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 $\rm km^2$ )

1003.2.3 1004 1004.1	Übersichtskarten 1 : 50 000  Vermessungs- und datentechnische  Dienstleistungen  Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder  Konvertierung in spezielle Datenformate nach  Zeitgebühren gemäß 1001.1	25 EUR
	- je Antrag mindestens	100 EUR
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen  - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	00.411
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach	90 v.H.
	41.1 bis 41.6 der <u>Anlage 1</u> zu <u>§ 1</u> in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der <u>Anlage 1</u> zu <u>§ 1</u> in Höhe von	
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	50 v.H.
	- Zeitgebühren nach 1001.1	bis zu 300 v.H.

In Fällen, die eine grundsätzliche
 Auseinandersetzung mit der
 Bewertungsmaterie erfordern, kann
 bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine
 Gebühr erhoben werden

### 1005.5 Wertempfehlungen für übergroße Flächen

 Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von

